

Kriterienkatalog ökologische Nachhaltigkeit

Aktenzeichen:

B 22.23 – 0547/25/VV : 1

	Herstellung des Endproduktes: Garn-/Rohwarenherstellung, Textilveredelung	Produkt/Material:		
		Auftragnehmer/Hersteller:		
		Angabe der Materialzusammensetzung		
	Scope Zertifikate/Sammelzertifikate: Bitte kennzeichnen Sie das entsprechende Produkt/ Material	Bitte füllen Sie in der folgenden Tabelle alle Anforderungen aus, welche auf das von Ihnen eingereichte Material zutreffen		
Nr.	<u>Kriterium / ökologische Anforderung:</u>	<u>Erläuterung:</u>	<u>Ja:</u> - anerkannte Nachweise (§ 34 Abs. 2 VgV) - andere Gütezeichen (§ 34 Abs. 4 VgV) - andere geeignete Belege (§ 34 Abs. 5 VgV)	<u>Nein:</u>

1. Für alle Produkte/Fasern

1.1	Genereller Verzicht auf bestimmte Farbmittel und Textilhilfsmittel	Werden bei der Herstellung des Endprodukts die folgenden Grenzwerte eingehalten und auf den Einsatz von bestimmten Farbmitteln und Textilhilfsmitteln verzichtet? An Farbmittel und Textilhilfsmittel gelten folgende Anforderungen: a. Farbmittel und Textilhilfsmittel dürfen keine Stoffe enthalten, die unter der Chemikalienverordnung REACH (EG/1907/2006) als besonders besorgniserregend identifiziert und in die gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 erstellte Liste (sogenannte Kandidatenliste) aufgenommen wurden. Es gilt die Fassung der Kandidatenliste zum Zeitpunkt der Antragstellung. Ist der Stoff Bestandteil eines Gemisches, so darf seine Konzentration 0,10 Gewichtsprozent nicht überschreiten. Liegt nach der CLP-Verordnung (EG/1272/2008) ein strengerer, spezifischer Konzentrationsgrenzwert für einen Stoff in einem Gemisch vor, so gilt dieser. b. Farbmittel und Textilhilfsmittel müssen die Grenzwerte aus Kapitel 1 der ZDHC MRSL einhalten. Es gilt die Fassung der ZDHC MRSL zum Zeitpunkt der Antragstellung.	☐ Blauer Engel ☐ bluesign® product ☐ EU Ecolabel ☐ GOTS ☐ NATURTEXTIL IVN zertifiziert BEST ☐ anderes Gütezeichen, die gleichwertige Anforderungen an die Leistung stellen (§34 Abs. 4 VgV): ☐ andere geeignete Belege (§34 Abs. 5 VgV)	☐
-----	---	---	---	---------------------------------

Kriterienkatalog ökologische Nachhaltigkeit

		c. Farbmittel und Textilhilfsmittel, die gemäß den Kriterien der CLP-Verordnung (EG/1272/2008) als H-Sätze eingestuft sind oder die die Kriterien für eine solche Einstufung erfüllen, dürfen nicht eingesetzt werden.		
1.2	Verzicht auf per- und polyfluorierte Chemikalien (PFCs)	Wird bei der Herstellung des Endprodukts auf den Einsatz von per- und polyfluorierte Chemikalien verzichtet?	☐ Blauer Engel ☐ bluesign® product ☐ EU Ecolabel ☐ GOTS ☐ OEKO-TEX Made in Green ☐ NATURTEXTIL IVN zertifiziert BEST ☐ anderes Gütezeichen, die gleichwertige Anforderungen an die Leistung stellen (§34 Abs. 4 VgV): ☐ andere geeignete Belege (§34 Abs. 5 VgV) 	☐
1.3	Verzicht auf Chlorbleichmittel	Wird bei der Herstellung des Endprodukts auf den Einsatz von Chlorbleichmitteln verzichtet?	☐ Blauer Engel ☐ Cradel to Cradel – Silver ☐ Fairtrade Textile Produktion ☐ GOTS ☐ NATURTEXTIL IVN zertifiziert BEST ☐ anderes Gütezeichen, die gleichwertige Anforderungen an die Leistung stellen (§34 Abs. 4 VgV): ☐ andere geeignete Belege (§34 Abs. 5 VgV) 	☐

Kriterienkatalog ökologische Nachhaltigkeit

1.4	Verzicht auf Biozid- und biostatische Produkte	Wird bei der Herstellung des Endprodukts auf Biozid- und biostatische Ausrüstung im Sinne der Biozid-Verordnung (EU) Nr. 528/2012 verzichtet? *Topfkonservierer sind davon ausgenommen. Als Topfkonservierer sind Substanzen zugelassen, die der europäischen Biozidverordnung entsprechen und in der Liste der Wirkstoffe für Topfkonservierer (Produktarttyp PT 6) aufgeführt sind.	☐ Blauer Engel ☐ EU Ecolabel ☐ GOTS ☐ NATURTEXTIL IVN zertifiziert BEST ☐ anderes Gütezeichen, die gleichwertige Anforderungen an die Leistung stellen (§34 Abs. 4 VgV): ☐ andere geeignete Belege (§34 Abs. 5 VgV) 	☐
1.5	Verzicht auf Flammschutzmittel	Wird bei der Herstellung des Endprodukts auf Flammschutzmittel verzichtet?	☐ Blauer Engel ☐ bluesign® product ☐ GOTS ☐ NATURTEXTIL IVN zertifiziert BEST ☐ anderes Gütezeichen, die gleichwertige Anforderungen an die Leistung stellen (§34 Abs. 4 VgV): ☐ andere geeignete Belege (§34 Abs. 5 VgV) 	☐
1.6	Verzicht auf halogenierte Stoffe	Wird bei der Herstellung des Endprodukts auf halogenierte Stoffe als solche oder in Gemischen (als Antifilzmittelausrüstung) verzichtet?	☐ Blauer Engel ☐ bluesign® product ☐ GOTS ☐ NATURTEXTIL IVN zertifiziert BEST	☐

Kriterienkatalog ökologische Nachhaltigkeit

			☐ anderes Gütezeichen, die gleichwertige Anforderungen an die Leistung stellen (§34 Abs. 4 VgV): ☐ andere geeignete Belege (§34 Abs. 5 VgV)													
1.7	Verzicht auf schwer abbaubare Schlichtemittel, Komplexbildner und Tenside	Wird bei der Herstellung des Endproduktes auf den Einsatz schwer abbaubarer Schlichtemittel, Komplexbildner und Tenside verzichtet? Als schwer abbaubar gelten Stoffe, wenn sie nicht folgenden Abbau erreichen: Abbau des gelösten organischen Kohlenstoffs zu 70% innerhalb von 28 Tagen oder 60% des theoretisch maximalen Werts des Sauerstoffabbaus oder der Kohlendioxidbildung innerhalb von 28 Tagen	☐Blauer Engel ☐EU Ecolabel ☐ GOTS ☐NATURTEXTIL IVN zertifiziert BEST ☐ anderes Gütezeichen, die gleichwertige Anforderungen an die Leistung stellen (§34 Abs. 4 VgV): ☐ andere geeignete Belege (§34 Abs. 5 VgV)	☐												
1.8	Grenzwerte für die Einleitung von Abwässern aus der Nassbehandlung	Wird bei der in die Kanalisation eingeleiteten Reinigungsabwässer folgende Grenzwerte nicht überschritten? Abwasser aus Nassbehandlungsanlagen darf bei der Einleitung in ein Gewässer folgende Werte nicht überschreiten: <table><tr><td>CSB</td><td>150 mg/l</td></tr><tr><td>BSB5</td><td>30 mg/l</td></tr><tr><td>Sulfit</td><td>2 mg/l</td></tr><tr><td>Ammoniumstickstoff</td><td>10 mg/l</td></tr><tr><td>Stickstoff (gesamt)</td><td>20 mg/l</td></tr><tr><td>Phosphor</td><td>3 mg/l</td></tr></table>	CSB	150 mg/l	BSB5	30 mg/l	Sulfit	2 mg/l	Ammoniumstickstoff	10 mg/l	Stickstoff (gesamt)	20 mg/l	Phosphor	3 mg/l	☐ Blauer Engel ☐ bluesign® product ☐ GOTS ☐ OEKO-TEX® Made in Green ☐ anderes Gütezeichen, die gleichwertige Anforderungen an die Leistung stellen (§34 Abs. 4 VgV):	☐
CSB	150 mg/l															
BSB5	30 mg/l															
Sulfit	2 mg/l															
Ammoniumstickstoff	10 mg/l															
Stickstoff (gesamt)	20 mg/l															
Phosphor	3 mg/l															

Kriterienkatalog ökologische Nachhaltigkeit

	Die Farbigkeit des Abwassers muss folgende Werte einhalten: Spektraler Absorptionskoeffizient bei <table><tr><td>w 436 nm (Gelbbereich)</td><td>7 m-1</td></tr><tr><td>w 525 nm (Rotbereich)</td><td>5 m-1</td></tr><tr><td>w 620 nm (Blaubereich)</td><td>3 m-1</td></tr></table> Der pH-Wert des in Oberflächengewässer eingeleiteten Abwassers muss zwischen 6 und 9 betragen (wenn der pH-Wert des Vorfluters nicht außerhalb dieses Bereichs liegt), und die Temperatur muss weniger als 35 °C betragen (wenn diese Temperatur nicht bereits im Vorfluter überschritten wird). Außerdem müssen folgende Grenzwerte eingehalten werden: <table><tr><td>AOX</td><td>5 mg/l</td></tr><tr><td>Sulfid</td><td>1 mg/l</td></tr><tr><td>Kupfer</td><td>0,2 mg/l</td></tr><tr><td>Nickel</td><td>0,2 mg/l</td></tr><tr><td>Chrom gesamt</td><td>0,3 mg/l</td></tr><tr><td>Zink</td><td>5 mg/l</td></tr><tr><td>Antimon</td><td>1,2 mg/l</td></tr></table>	w 436 nm (Gelbbereich)	7 m-1	w 525 nm (Rotbereich)	5 m-1	w 620 nm (Blaubereich)	3 m-1	AOX	5 mg/l	Sulfid	1 mg/l	Kupfer	0,2 mg/l	Nickel	0,2 mg/l	Chrom gesamt	0,3 mg/l	Zink	5 mg/l	Antimon	1,2 mg/l	☐ andere geeignete Belege (§34 Abs. 5 VgV)	
w 436 nm (Gelbbereich)	7 m-1																						
w 525 nm (Rotbereich)	5 m-1																						
w 620 nm (Blaubereich)	3 m-1																						
AOX	5 mg/l																						
Sulfid	1 mg/l																						
Kupfer	0,2 mg/l																						
Nickel	0,2 mg/l																						
Chrom gesamt	0,3 mg/l																						
Zink	5 mg/l																						
Antimon	1,2 mg/l																						
Anforderungen an den Herstellungsprozess																							

Anforderungen an die eingesetzte Rohfaser

Kriterienkatalog ökologische Nachhaltigkeit

2. Baumwolle				
2.1	Verwendung von Baumwolle und andere natürliche Zellulosefasern (inkl. Kapok) aus kontrolliert biologischem Anbau (kbA)	Wird bei der Herstellung des Endprodukts Baumwolle aus kontrolliert biologischem Anbau (kbA) verwendet?	☐ Blauer Engel ☐ GOTS ☐ NATURTEXTIL IVN zertifiziert BEST ☐ anderes Gütezeichen, die gleichwertige Anforderungen an die Leistung stellen (§34 Abs. 4 VgV): ☐ andere geeignete Belege (§34 Abs. 5 VgV) 	☐

3. Polyester				
3.1	Polyester: Begrenzung von Antimon	Wird bei der Herstellung von Polyesterfasern* der Antimon Grenzwert von 260 ppm eingehalten? *Ausgenommen hierbei sind Polyesterfasern aus recyceltem PET. * Polyester-Membranen: Wird eine Polyester-Membran verwendet muss diese Frage beantwortet werden.	☐ Blauer Engel ☐ bluesign® product ☐ Cradel to Cradel – Silver ☐ GOTS ☐ OEKO-TEX® Made in Green ☐ Naturtextil IVN zertifiziert BEST ☐ anderes Gütezeichen, die gleichwertige Anforderungen an die Leistung stellen (§34 Abs. 4 VgV): ☐ andere geeignete Belege (§34 Abs. 5 VgV)	☐

Kriterienkatalog ökologische Nachhaltigkeit

3.2	Polyester: Begrenzung der VOC-Emissionen	Werden bei der Polymerisierung bei der Herstellung von Polyesterfasern die Grenzwerte der Emission flüchtiger organischer Verbindungen von 1,2 g/kg PET chips und 10,3 g/kg Filament-Faser oder 0,2 g/kg erzeugtes Polyesterharz (als Jahresmittelwert) eingehalten? ODER Werden ausschließlich rezyklierte Polyesterfasern verwendet? Dabei wird vorausgesetzt, dass die Fasern mit einem Mindestgehalt PET, das aus Produktions- und/oder Abfällen recycelt wurde, hergestellt werden. Stapelfasermischungen müssen mindestens 50 Prozent und Filamentfasern mindestens 20 Prozent rezyklierte Fasern enthalten.	☐ Blauer Engel ☐ bluesign® product ☐ EU Ecolabel ☐ GOTS ☐ GRS ☐ Naturtextil IVN zertifiziert BEST ☐ anderes Gütezeichen, die gleichwertige Anforderungen an die Leistung stellen (§34 Abs. 4 VgV): ☐ andere geeignete Belege (§34 Abs. 5 VgV) 	☐